

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Thorsten Weiß und Robert Eschricht (AfD)

vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2025)

zum Thema:

**Wenn Pressefreiheit ungemütlich wird – Wie reagiert der Senat auf linke
Einschüchterungsversuche?**

und **Antwort** vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) und
Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24080

vom 09. Oktober 2025

über Wenn Pressefreiheit ungemütlich wird - Wie reagiert der Senat auf linke
Einschüchterungsversuche?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Einem Bericht der Apollo News¹ vom 7. Oktober ist zu entnehmen, dass die Linkspartei plant, Apollo News aus seinen Redaktionsräumen in Berlin-Treptow zu vertreiben. Man wolle dessen Pressearbeit stören und „rechtes Gedankengut aus den Köpfen treiben“. Der Aufruf erfolgt unter Formulierungen wie „auf die Tasten treten“ und „das Leben unbequem machen“. Der Aufruf erfolgte im Rahmen einer Veranstaltung unter dem Titel „Apollo News: Die rechte Redaktion in unserem Kiez“, gemeinsam mit dem „Bund der Antifaschisten Treptow e.V.“ und der staatlich geförderten Amadeu-Antonio-Stiftung. Kira Ayyadi (Amadeu-Antonio-Stiftung) warb dafür, den Vermieter zu kontaktieren und Apollo News „ungemütlich zu machen“. Bereits in der Vergangenheit kam es zu Sachbeschädigungen an den Redaktionsräumen. Der Aufruf nimmt durch seine Rhetorik Gewalt billigend in Kauf und ist ein Angriff auf die Pressefreiheit.

1. Ist dem Senat der im Bericht beschriebene Aufruf bekannt, Apollo News aus seinen Redaktionsräumen in Berlin-Treptow zu vertreiben? Falls ja, seit wann und auf welchem Weg?

¹ <https://apollo-news.net/auf-die-tasten-treten-linkspartei-ruft-dazu-auf-apollo-news-aus-seinen-redaktionsraeumen-zu-vertreiben/>

Zu 1.:

Der Senat hat davon Kenntnis durch die Medienberichterstattung erhalten.

2. Wie bewertet der Senat die im Bericht geschilderte Methode und Formulierungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Presse- und Meinungsfreiheit?

Zu 2.:

Der Senat ist für presserechtliche Bewertungen nicht zuständig.

3. Inwieweit fällt eine derartige Rhetorik, die Gewalt gegen Presse impliziert oder zumindest in Kauf nimmt in die Zuständigkeit der Berliner Sicherheitsbehörden (Polizei Berlin, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz)? Gibt es bereits Ermittlungen?

Zu 3.:

Durch das zuständige Fachkommissariat des polizeilichen Staatsschutzes des Landeskriminalamts Berlins erfolgte eine strafrechtliche Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhalts, die nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts einer Straftat führte (Stand: 10. Oktober 2025).

Am 10. Oktober 2025 gingen beim LKA 521 zwei Anzeigen über die Internetwache ein, die auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstands als „Keine Straftat“ an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben werden.

Zur Abwägung der weiterführenden polizeilichen Maßnahmen erfolgt hier eine fortlaufende Bewertung. Über die anwaltschaftliche Vertretung der Apollo Medien GmbH wurde durch den polizeilichen Staatsschutz bereits ein entsprechendes Sicherheitsgespräch angeboten. Dieses wurde am 10. Oktober 2025 durch die Verantwortlichen der Apollo Medien GmbH abgelehnt. Weitere präventive (Schutz-)Maßnahmen werden anhand der fortlaufenden Bewertung geprüft.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Wegen des in der Anfrage geschilderten Sachverhaltes sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin keine Ermittlungsverfahren bekannt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) beobachtet der Berliner Verfassungsschutz Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip als zentrale Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung definiert. Tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf gegen diese Grundprinzipien gerichtete Bestrebungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Senat bzw. den Sicherheitsbehörden zur Verfügung, um gegen Aufrufe dieser Art gegenüber der Presse vorzugehen?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin beurteilt derartige Sachverhalte auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse sowie der einhergehenden Gefährdungsbewertungen und leitet rechtlich zulässige sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, zur Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Ob eine tatsächliche Einschüchterung oder gezielte Behinderung der redaktionellen Arbeit vorliegt, wird fortlaufend geprüft.

Als Rechtsgrundlagen dienen hier vordergründig die Strafprozessordnung, das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Berlin sowie unterschiedliche Nebengesetze. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen.

5. Wie bewertet der Verfassungsschutz die im Bericht geschilderte Methode und Formulierungen?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Redaktionen, Journalisten und Pressevertreter in Berlin bei Bedrohungen oder Einschüchterungsversuchen zu schützen?
7. Welche Konzepte oder Programme zum präventiven Schutz von Redaktionen, Journalisten und Pressevertretern (Pressefreiheit) hat der Senat initiiert?

Zu 6. und 7.:

Die Polizei Berlin ist aus ihrem Selbstverständnis heraus neutrale (Mit-)Garantin der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz. Die Wahrnehmung dieses Grundrechts wird unter anderem durch das Berliner Pressegesetz, die Gewährleistung einer freien Berichterstattung der Medien bei Versammlungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) und polizeiinterne Vorschriften wie die Polizeidienstvorschrift 100 (VS-NfD) weiter ausgestaltet und gestärkt.

Darüber hinaus setzt Reporter ohne Grenzen e.V. das vom Land Berlin 2018 initiierte Stipendienprogramm zur Stärkung von Journalistinnen und Journalisten um, die Verfolgung und Anfeindungen im digitalen Raum ausgesetzt sind. Es richtet sich an Medienschaffende aus Krisengebieten, die im Rahmen eines mehrmonatigen Aufenthalts in Berlin in digitaler Sicherheit geschult werden. Auch belarussische und ukrainische Exiljournalistinnen und -journalisten nehmen teil und geben ihr Wissen anschließend in ihren Netzwerken weiter.

8. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob Vermieter in Berlin im Zusammenhang mit politischen Aufrufen unter Druck gesetzt wurden? Gibt es Maßnahmen, um dies zu verhindern?

Zu 8.:

Hinsichtlich des vorliegenden Sachverhalts liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. Wurde seitens der Berliner Landesförderung Zuwendungen an die Amadeu-Antonio-Stiftung geleistet? Falls ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Zu 9.:

Die hier in Rede stehenden Daten sind der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin zu entnehmen: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/> .

10. Wie stellt der Senat sicher, dass die geförderten Zuwendungsempfänger keine politisch einseitigen oder gewalttätigen Aktionen unterstützen?

Zu 10.:

Regelungen und Voraussetzungen zu Zuwendungen im Land Berlin sind in den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt.

Mit der Förderung werden anerkannte gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Initiativen unterstützt. Der Projektinhalt muss sich an den jeweils bestehenden Förderzielen orientieren und unterliegt einer individuellen Prüfung. Antragstellerinnen und Antragsteller, die erkennbar nicht im Interesse des Landes Berlin handeln oder gar gewalttätige Aktionen unterstützen, erhalten keine Zuwendungsmittel des Berliner Senats.

Darüber hinaus enthalten die Zuwendungsbescheide der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Verpflichtung des Zuwendungsempfängenden sicherzustellen, dass er/sie bzw. die zur Erfüllung der Maßnahme bzw. des Projektes eingesetzten Personen keine demokratiefeindlichen, antisemitischen, rassistischen und sonstigen menschenverachtenden Inhalte anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten und derartigen Bestrebungen oder Aktivitäten entschieden entgegenreten.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel zudem besonderen Wert darauf, dass geförderte Projekte im Einklang mit den Grundwerten der Verfassung stehen und gleichzeitig die verfassungsrechtlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit gewährleistet bleibt. Dadurch soll der langfristige Aufbau von gesellschaftlicher Resilienz gegen jede Form des Extremismus gefördert werden. Bei konkreten Anhaltspunkten und Hinweisen etwa durch Externe auf extremistische Positionen wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

11. Wird der Senat den Bericht zum Anlass nehmen, um die Förderung der Amadeu-Antonio-Stiftung zu überprüfen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Die Projektförderung wird vom Berliner Senat im Rahmen der Antrags- bzw. Verwendungsnachweisprüfung geprüft.

12. Gibt es Berichte, interne Prüfungen oder Bewertungen des Senats, die solche Vorfälle dokumentieren?

Zu 12.:

In Ergänzung zur Beantwortung der Frage 3 erfolgen die derzeitigen Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes auf Grundlage der Gefahrenabwehr. Analog zu strafprozessualen Maßnahmen erfolgt die Dokumentation im polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung und beinhaltet unter anderem das Angebot bzw. die Durchführung von Sicherheitsgesprächen, Prüfung von Objektschutzmaßnahmen sowie weiterführende einzelfallbezogene Maßnahmen.

Berlin, den 20. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport